

16. November 2023

Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
zum Entwurf des Zukunftsplans Wasser
Rheinland-Pfalz

im Rahmen des Beteiligungsprozesses
2023/2024 des Ministeriums für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität

16. November 2023

Inhalt

I) Einführung.....	7
II) Gesamtbewertung.....	7
III) Diskussionsschwerpunkte für den Beteiligungsprozess.....	8
A) Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung konsequent anwenden.....	8
B) Spurenstoffe: Quellenorientierte Vermeidungsstrategie statt reiner Eliminationsstrategie auf Kläranlagen	10
C) Kommunikation	11
D) Bürokratieabbau.....	12
IV) Zum Entwurf des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz im Einzelnen	12
A) Zu 1 – „Anlass“.....	12
B) Zu 2 – „Grundlagen“.....	13
C) Zu 3 – Handlungsbereiche	14
D) Zum Handlungsbereich 3.1 – „Grundwasserschutz und Wasserversorgung“	14
1) Zu 3.1.1 – „Datengrundlage verbessern, Fachplanungen erstellen“	15
a) Zu Maßnahme Nr. 2 – „Ausstattung von Grundwassermessstellen mit Datenfernübertragung (Überwachung der Grundwassermenge)“	15
b) Zu Maßnahme Nr. 3 – „Fortschreibung des Wasserversorgungsplans“.....	15
c) Zu Maßnahme Nr. 4 – „Erarbeitung eines Wasserversorgungsplans Landwirtschaft“	16
d) Zu Maßnahme Nr. 6 – „Aktualisierung eines Spurenstoffmonitorings“	16
e) Zu Maßnahme Nr. 7 – „Ausbau des Grundwassermessnetzes bzw. Ausweisungsmessnetzes (Überwachung der Grundwasserqualität)“	16
f) Zu Maßnahme Nr. 8 – „Anwendung des Nährstoffmodells AGRUM RP in Zusammenarbeit mit der Agrarverwaltung“	17
g) Zu Maßnahme Nr. 9 – „Vervollständigung des bestehenden behördlichen Datenbestandes“	17
h) Zu Maßnahme Nr. 10 – „Aufbau eines Auskunftssystems“.....	17
i) Zu Maßnahme Nr. 11 – „Erstellung eines Konzeptes zur Überwachung der Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung“	18

16. November 2023

j)	Zu Maßnahme Nr. 12 – „Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms“	18
k)	Zu Maßnahme Nr. 13 – „Fortschreibung des Nährstoffmodells für Rheinland-Pfalz“	19
l)	Zu Maßnahme Nr. D1 – „Flächendeckende Bereitstellung von Rohwasserdaten durch die Wasserversorger“	19
2)	Zu 3.1.2 – „Wasserentnahmen nachhaltig steuern - Anpassung und Kontrolle der Einhaltung von wasserrechtlichen Zulassungen“	19
a)	Zu Maßnahme Nr. 13 – Erteilung gehobener Erlaubnisse anstatt der Bewilligung von Wasserrechten	19
b)	Zu Maßnahme Nr. 15 – „Neuorientierung der Wasserrechte am nutzbaren Grundwasserdargebot in Trockenzeiten“	21
c)	Zu Maßnahme Nr. 16 – „Schutz tiefer Grundwasserstockwerke“	22
d)	Zu Maßnahme Nr. 17 – „Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten für die Grundwasserbewirtschaftung“	23
e)	Zu Maßnahme Nr. D39 – „Wassermanagement bei begrenzter Verfügbarkeit“	23
3)	Zu 3.1.3 – „Grundwasserneubildung und -anreicherung fördern“	23
a)	Zu Maßnahme Nr. 25 – „Managed Aquifer Recharge (MAR)“	23
4)	Zu 3.1.4 – „Gewässerschonende Landbewirtschaftung (qualitativer Grundwasserschutz)“	24
a)	Zu Maßnahme Nr. 26 – „Umsetzung von Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan (EG WRRL)“	24
b)	Zu Maßnahme Nr. 27 – „Programm ‚Gewässerschonende Landwirtschaft‘“	25
c)	Zu Maßnahme Nr. 29 – „Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft“	25
5)	Zu 3.1.5 – „Wasserversorgungsinfrastruktur anpassen und erhalten, neue Ressourcen erschließen“	26
a)	Zu Maßnahme Nr. 30 – „Förderung von Verbundleitungen“	26
b)	Zu Maßnahme Nr. 31 – „Förderung baulicher Infrastruktur“	27
c)	Zu Maßnahme Nr. 33 – „Förderung Energieeffizienzmaßnahmen“	27
d)	Zu Maßnahme Nr. 34 – „Benchmarking-Initiative ‚Gutes Wasser – Klare Preise‘“	27
e)	Zu Maßnahme Nr. 35 – „Pakt ‚Resiliente Wasserversorgung‘“	27

16. November 2023

f)	Zu Maßnahme Nr. 36 – „Bonusförderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Wasserversorgung“	27
g)	Zu Maßnahme Nr. 37 – „Gutachterliche Untersuchungen zur Identifizierung potentieller Standorte von Gewinnungsanlagen“	28
h)	Zu Maßnahme Nr. 38 – „Prüfung neuer und erweiterter Talsperrenstandorte“	28
i)	Zu Maßnahme Nr. 39 – „Beschleunigung von Festsetzungsverfahren für Wasserschutzgebiete“	28
j)	Zu Maßnahme Nr. D2 – „Schutz der Kritischen Infrastruktur Wasserversorgung vor Hochwasser“	28
6)	Zu 3.1.6 – „Wassereffizienz steigern, Wasser wiederverwenden“	29
a)	Zu Maßnahme Nr. 40 – „Förderung von wasser- und energiesparender Bewässerungsinfrastruktur“	29
b)	Zu Maßnahme Nr. 41 – „Verringerung von Rohrnetzverlusten“	29
c)	Zu Maßnahme Nr. 42 – „Anpassung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“ ..	29
d)	Zu Maßnahme Nr. D3 – „Wasserwiederverwendung von gereinigtem Abwasser in der Landwirtschaft (Water Reuse)“	30
e)	Zu Maßnahme Nr. D4 – „Wasserwiederverwendung von gereinigtem Abwasser in weiteren Bereichen“	30
f)	Zu Maßnahme Nr. D5 – „Erstellung von Betriebswasserversorgungsplänen“ ..	31
g)	Zu Maßnahme Nr. D6 – „Flexible Wasserpreismodelle“	31
E)	Zum Handlungsbereich 3.2 – „Schutz und Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern“	31
1)	Zu 3.2.2 – „Gewässer revitalisieren und Beschattung verstärken“	31
a)	Zu Maßnahme Nr. D8 – „Gesetzliche Festlegung von Gewässerrandstreifen“ ..	31
2)	Zu 3.2.3 – „Anthropogene Wärmeleitungen weiter reduzieren“	32
a)	Zu Maßnahme Nr. 56 – „Klimafolgenfeste Anpassungen von Erlaubnisbescheiden bei Wärmeleitungen in abflussschwache Gewässer“ ..	32
b)	Zu Maßnahme Nr. D11 – „Wärmerückgewinnungsmaßnahmen aus kommunalen Kläranlagen sowie industriellen Abwasser- und Kühlwassersystemen“	32
3)	Zu 3.2.5 – „Wasserentnahmen nachhaltig regeln“	32
a)	Zu Maßnahme Nr. D16 – „Einfluss von Grundwasserentnahmen auf den Trockenwetterabfluss in austrocknungsgefährdeten Gewässern“	32

16. November 2023

F) Zum Handlungsbereich 3.3 – „Kommunale und industrielle Abwasserbehandlung & Siedlungsentwässerung“	33
1) Zu 3.3.1 – „Abwassertechnische Infrastruktur und deren Betrieb dauerhaft erhalten bzw. fortentwickeln und optimieren“	33
a) Zu Maßnahme Nr. 58 – „Finanzielle Förderung von Kommunen für verschiedener Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung“	33
b) Zu Maßnahme Nr. 59 – „Projekt ‚Optimierung von Kläranlagen zur Reduzierung der Pges-Einträge zur Erreichung der Ziele nach EG-WRRL‘“	33
c) Zu Maßnahme Nr. 60 – „Konkrete Handlungsempfehlungen für kostengünstige Betriebsoptimierungen hinsichtlich der Phosphoremissionssenkung“	34
d) Zu Maßnahme Nr. 63 – „Erstellung von Handlungsempfehlungen hinsichtlich der zulässigen („klimafolgenfesten“) Einleitfracht oder -konzentration von gereinigtem Abwasser für den Niedrigwasserfall“	34
e) Zu Maßnahme Nr. D18 – „Überprüfung des vorhandenen Hochwasserschutzes von öffentlichen Abwasseranlagen“	34
f) Zu Maßnahme Nr. D19 – „KRITIS Abwasser“	34
2) Zu 3.3.2 – „Energetische Optimierung“	35
a) Zu Maßnahme Nr. 64 – „Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen“	35
b) Zu Maßnahme Nr. 65 – „Steigerung der Produktion von Klärgas“	35
3) Zu 3.3.3 – „Spurenstoffstrategie umsetzen“	35
a) Zu Maßnahme Nr. 66 – „Machbarkeitsstudien zur vierten Reinigungsstufe“ ...	35
b) Zu Maßnahme Nr. 67 – „Unterstützung von Forschungsprojekten“	35
c) Zu Maßnahme Nr. 68 – „Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Thema Spurenstoffe“	36
d) Zu Maßnahme Nr. 69 – „Weitere Begleitung der Spurenstoffstrategie des Bundes“	36
e) Zu Maßnahme Nr. 70 – „Gezielter, energieneutraler Ausbau von kommunalen Kläranlagen um eine vierte Reinigungsstufe“	36
f) Zu Maßnahme Nr. 71 – „Einrichtung einer Beratungsstelle zur Spurenstoffelimination“	36
g) Zu Maßnahme Nr. D21 – „Gezielte Spurenstoffreduzierung bei der industriellen Produktion am Ort des Anfalls“	37
4) Zu 3.3.4 – „Wassersensible Siedlungsentwicklung vorantreiben“	37

16. November 2023

a)	Zu Maßnahme Nr. 76 – „Einführung einer landeswassergesetzlichen Regelung zur erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers bei der Niederschlagswasserbeseitigung“	37
b)	Zu Maßnahme Nr. D24 – „Wasserwiederverwendung im urbanen Raum“	37
G)	Zum Handlungsbereich 3.5 – „Niedrigwassermanagement“	38
1)	Zu 3.5.2 – „Informationen bereitstellen und einordnen“	38
a)	Zu Maßnahme Nr. D38 – „Stufenweises Niedrigwasserhandlungskonzept (Niedrigwasserampel)“	38
H)	Zum Handlungsbereich 3.6 – „Querschnittshemen“	38
1)	Zu 3.6.1 – „Verwaltung stärken“	38
a)	Zu Maßnahme Nr. 109 – „Überprüfung der Geschäftsprozesse“	38
b)	Zu Maßnahme Nr. 110 – „Steigerung der Attraktivität der Wasserwirtschaft als Arbeitgeber“	38
c)	Zu Maßnahme Nr. 113 – „Neue Priorisierung und Überprüfung der Aufgaben“	39
d)	Zu Maßnahme Nr. D40 – „Prüfung möglicher weiterer Aufgabenentlastung durch Beauftragung geeigneter Dritte“	39
2)	Zu 3.6.2 – „Bewusstsein für Ressource Wasser stärken“	39
a)	Zu Maßnahme Nr. 121 – „Integration von Wasserthemen in Schulbildung“	39
b)	Zu Maßnahme Nr. 124 – „Konzeption zur Kommunikation und Sensibilisierung zum Thema Wasser und Klimawandel“	40
V)	Umsetzungsprozess	40
VI)	Ihre Ansprechpartner	41

16. November 2023

I) Einführung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Zu diesen Unternehmen zählen sowohl die rheinland-pfälzischen Wasserversorger als auch die Abwasserentsorger. Unsere Mitgliedsunternehmen sind daher umfangreich und vielfältig von geplanten Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz betroffen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, neben der mündlichen Beteiligung im Rahmen der Kick-off-Veranstaltung am 22. September 2023 auch schriftlich zum Entwurf des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz Stellung nehmen zu können. Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Beteiligungsprozess

II) Gesamtbewertung

Der Entwurf des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Der Klimawandel ist bereits heute in Rheinland-Pfalz spürbar und das sogar mit Auswirkungen für unseren größten Schatz: die Grundwasserressourcen. Der Rückgang der Grundwasserneubildung beträgt schon jetzt durchschnittlich 25%. Das ist ein Alarmsignal, das wir nicht ignorieren können.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die methodische Vorgehensweise im Zukunftsplan, das „Weiter-so-wie-bisher“-Szenario, sprich keine zusätzlichen CO₂-Einsparungen über den heutigen Stand hinaus, zugrunde zu legen. Das entspricht dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzip und eröffnet uns perspektivisch Spielräume im Falle einer positiveren Entwicklung.

Es gibt aus unserer Sicht dennoch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf am Entwurf des Zukunftsplans. Wir gehen in den nachfolgenden Kapiteln auf alle ein, möchten an dieser Stelle aber bereits zwei Punkte hervorheben:

1. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung darf nicht nur betont werden, er muss auch in jeder einzelnen, relevanten Maßnahme konsequent umgesetzt werden. Hier besteht beim Entwurf des Zukunftsplans noch dringender Anpassungsbedarf.

16. November 2023

2. Das wasserwirtschaftliche Verursacherprinzip wird in der beschriebenen Spurenstoffstrategie leider weitgehend ignoriert. Das Kapitel beschäftigt sich so gut wie ausschließlich mit der Abwasserentsorgung und -behandlung. Viel effizienter wären Maßnahmen, die an der Quelle, sprich bei den Verursachern, ansetzen. Hier lässt der Entwurf des Zukunftsplans ambitionierte Maßnahmen, die notwendig und möglich wären, leider gänzlich vermissen.

Darüber hinaus möchten wir auf zwei Randbedingungen aufmerksam machen, die wir für eine erfolgreiche Umsetzung des Zukunftsplans für zwingend erforderlich erachten:

1. Die Finanzierung der Maßnahmen des Zukunftsplans muss nachhaltig und verlässlich sichergestellt werden. Dafür sind aus unserer Sicht mehr finanzielle Mittel des Landes erforderlich als aktuell, insbesondere für die Bereiche Gewässerschutz, Wasserversorgung und Abwasser, zur Verfügung stehen.
2. Dem Beteiligungsprozess zur Erarbeitung des Zukunftsplans muss ein strukturierter Umsetzungsprozess folgen. Der finale Zukunftsplan darf nicht das Ende, sondern muss der Auftakt für die gemeinsamen Anstrengungen sein. Wie diese strukturell verstetigt und zielorientiert institutionalisiert werden können, haben wir in Abschnitt V) ausführlich beschrieben.

III) Diskussionsschwerpunkte für den Beteiligungsprozess

Die nachfolgenden Punkte halten wir noch vor Finalisierung des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz für dringend diskussionswürdig. Über diese Themen sollte im Rahmen der geplanten Workshops (Dezember 2023 – März 2024) gesprochen und auf dieser Basis sollten Veränderungen im Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz vorgenommen werden.

A) Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung konsequent anwenden

Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung wird im Entwurf des Zukunftsplans zwar ausdrücklich betont, allerdings nicht an allen relevanten Stellen. Außerdem wird er in den konkreten Maßnahmen nicht konsequent umgesetzt. Damit der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz nicht zu einem Lippenbekenntnis verkommt, sollten in den folgenden Maßnahmen Konkretisierungen vorgenommen wer-

16. November 2023

den (ausführliche Erläuterungen folgen jeweils unter den Hinweisen zu den einzelnen Maßnahmen in Abschnitt IV):

- Maßnahme Nr. 12: Neuerschließungsgebiete für die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung sollten nicht in der Qualität von „Vorbehalts- oder Vorranggebieten“, sondern ausschließlich als Vorranggebiete in der Landesplanung Berücksichtigung finden. Außerdem sollte die Maßnahme um die Ausweisung der Einzugsgebiete aktiver Gewinnungsanlagen (mit und ohne Wasserschutzgebiet) ebenfalls ausschließlich in der der Qualität von Vorranggebieten ergänzt werden.
- Maßnahme 14: Anstatt die Qualität der Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich zu beschränken, sollte der folgende Grundsatz eingeführt werden: Für die öffentliche Wasserversorgung werden Bewilligungen erteilt, für alle anderen Wassernutzen (gehobene) Erlaubnisse.
- Maßnahmen 14 und 39: Innerhalb der Wasserbehörden sollte die Bearbeitung von Wasserrechtsverfahren sowie Festsetzungsverfahren von Wasserschutzgebieten jeweils für die öffentliche Wasserversorgung priorisiert werden, sprich vorrangig vor anderen wasserrechtlichen Aufgaben erfolgen.
- Maßnahme D39: Die öffentliche Wasserversorgung muss bei der Lösung von Nutzungskonflikten mit industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Wassernutzern nicht nur grundsätzlich, sondern immer Vorrang haben.
- Maßnahme D16: Selbst, wenn ein Einfluss von Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung auf den Trockenwetterabfluss in austrocknungsgefährdeten Oberflächengewässern festgestellt wird, darf das nicht zu Einschränkungen der Entnahme für die öffentliche Wasserversorgung führen. Auch in diesem Fall muss der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung hier gegenüber dem Naturraum gelten.
- Maßnahmen D9 & D30: Der Zukunftsplan sieht die Schaffung bzw. die Ausübung von Vorkaufsrechten für Gewässerrenaturierung sowie Hochwasserrückhaltung und -vorsorge vor. Im Sinne des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung sollte analog dazu ein Vorkaufsrecht bei Flächen in Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung geschaffen werden.

16. November 2023

Inhaltlich ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung dabei auf das gesamte Wasser für den menschlichen Gebrauch zu beziehen. Es geht nicht nur um das zur Essenszubereitung und zum Trinken benötigte Wasser, es geht auch nicht um die 50l pro Person und Tag im Krisenfall, sondern der gesamte Bedarf an Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Trinkwasserverordnung ist über den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung abzusichern.

B) Spurenstoffe: Quellenorientierte Vermeidungsstrategie statt reiner Eliminationsstrategie auf Kläranlagen

Im Handlungsbereich „Kommunale und industrielle Abwasserbehandlung & Siedlungsentwässerung“ fehlen quellenorientierte Ansätze leider gänzlich. Sogar die Sensibilisierungsmaßnahmen beschränken sich abgesehen von einem Flyer aus dem Jahr 2018 und Informationstexten sowie Links auf den Webseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) nur auf die Kläranlagenbetreiber. Das Signal, das der Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz damit senden würde, wäre aus unserer Sicht fatal. Weder den Inverkehrbringern von Spurenstoffen in Rheinland-Pfalz, noch Händlern und Anwendern wie Ärzte, Tierärzte, Apotheker, der Einzelhandel und letztlich auch Bürgerinnen und Bürger wird auf diese Weise irgendeine Notwendigkeit zum Handeln, zur Verhaltensänderung vermittelt. Die Botschaft, die der Entwurf des Zukunftsplans derzeit sendet ist: Macht, was ihr wollt, das Land Rheinland-Pfalz wird die Kläranlagenbetreiber schon motivieren, alles wieder herausholen.

Das ist ein gefährlicher Weg. Denn auch die vierte, fünfte und sechste Reinigungsstufe sind je nach Spurenstoffmix nicht in der Lage, alle Stoffe und deren Metabolite zu eliminieren. Es bleibt ein Rest, der sich trotz kleinerer Frachten kontinuierlich in der Umwelt anreichert. Dazu kommt die rasante Entwicklung neuer Spuren- und Wirkstoffe, der die Kläranlagentechnik aufgrund des aktuellen Zulassungsregimes für solche Stoffe nur hinterherhinken kann. Besser wäre daher eine ambitionierte Vermeidungsstrategie, die schon an der Quelle ansetzt und spätestens bei der Anwendung verhindert, dass Spurenstoffe überhaupt in das Abwasser und damit den Wasserkreislauf gelangen. Von einem Spurenstoff, der gar nicht ins Abwasser gelangt, kann auch kein Rest die Kläranlage „überleben“.

16. November 2023

Zu einer solchen Vermeidungsstrategie gehören sicherlich Themen, für die sich das Land Rheinland-Pfalz bestenfalls auf Bundes- oder EU-Ebene einsetzen kann, weil es keine unmittelbaren Kompetenzen auf Landesebene dafür gibt. Dazu gehören chemikalien- und zulassungsrechtliche Fragen. Es gehören aber auch Themen dazu, bei denen das Land Rheinland-Pfalz durchaus selbst aktiv werden kann: Hierzu gehören die Verbesserung der Datengrundlagen insbesondere hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung von Spurenstoffen in Rheinland-Pfalz, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für zentrale Akteure wie Ärzte, Tierärzte oder Apotheker, sowie die zeitgemäße Information und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger.

Der große Vorteil einer solchen Strategie auf Basis des Verursacherprinzips wäre ihre Effizienz mit Blick auf die Eintragspfade. Nicht alle Spurenstoffe gelangen ausschließlich über die Kläranlagen in die Umwelt. Auch solche Einträge würde man mit einer Vermeidungsstrategie minimieren, mit einer Eliminationsstrategie auf den Kläranlagen gelingt dies aber leider nicht. Aus unserer Sicht ist ein gesellschaftlicher Paradigmenwechsel beim Thema Spurenstoffe für unsere Zukunft mindestens genauso wichtig wie alle anderen Gewässerschutzmaßnahmen im Zukunftsplan. Wir müssen weg davon, alle Stoffe nur nach Nützlichkeit und Preis zu bewerten, sondern auch nach ihren Umweltfolgen und volkswirtschaftlichen Kosten. Uns ist bewusst, dass das ein weiter Weg ist, aber gerade jetzt, wo in der EU ernsthaft über PFAS-Verbote und eine erweiterte Herstellerverantwortung diskutiert wird, ist genau der richtige Zeitpunkt, um als Land Rheinland-Pfalz eine ambitionierte Vermeidungsstrategie für Spurenstoffe vorzulegen und anzugehen.

C) Kommunikation

Bei den vorgesehenen Kommunikationsmaßnahmen besteht insgesamt noch viel Optimierungspotenzial. Im Einleitungstext zum Kapitel 3.6.2 „Bewusstsein für die Ressource Wasser stärken“ heißt es: *„Die Bevölkerung muss über die Auswirkungen des eigenen Verhaltens und Konsums auf Gewässer und die verfügbaren Wasserressourcen aufgeklärt werden.“* Die konkreten Maßnahmen lassen diesen Enthusiasmus und Nachdruck dann allerdings vermissen.

16. November 2023

Daher halten wir es für notwendig, über die strategische Ausrichtung und Gestaltung der Kommunikationsmaßnahmen vor Finalisierung des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz zu sprechen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Dabei sollten Stakeholder mit unterschiedlicher Kommunikationserfahrung wie bspw. der LDEW, der vor zwei Jahren seine Informationskampagne „Wasser. Läuft!“ gestartet hat, einbezogen werden, um von vielfältigen und ganz unterschiedlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Ideen zu profitieren.

Für die konkreten Kommunikationsmaßnahmen ist es außerdem sinnvoll, Multiplikatoren wie die Wasserversorger einzubeziehen. Um dieses Potenzial allerdings ausschöpfen zu können, sollte dringend bei Rechnungshof, Rechnungsprüfungsämtern und Landeskartellbehörde darauf hingewirkt werden, die Ausgaben für solche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen anzuerkennen.

D) Bürokratieabbau

Der Zukunftsplan sieht eine Menge guter Ansätze und wünschenswerter Maßnahmen vor, für deren Umsetzung allerdings zusätzliche personelle Ressourcen bei verschiedenen Beteiligten (u.a. Landesbehörden, Kommunen, Wasserversorger, Abwasserentsorger) erforderlich sind. Die Schaffung von zusätzlichen Stellen und die Gewinnung von Fachkräften stellen für sich ganz eigene große Herausforderungen dar. Vor diesem Hintergrund halten wir es dringend für geboten, den Zukunftsplan für eine Bürokratieabbau-Offensive zu nutzen. So könnten zusätzliche Ressourcen bei allen Beteiligten für die Umsetzung der Maßnahmen des Zukunftsplans geschaffen werden. Dieser Aspekt gehört aus unserer Sicht prominenter und konsequenter in einen Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz als es im Entwurf der Fall ist.

IV) Zum Entwurf des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz im Einzelnen

A) Zu 1 – „Anlass“

Bei der Beschreibung der übergeordneten zentralen Ziele (Seite 8) haben wir die folgenden beiden Ergänzungsbitten. Beide Punkte finden sich inhaltlich später im Zukunftsplan zwar

16. November 2023

wieder, wir halten sie aber für so wichtig, dass sie an dieser prominenten Stelle aufgenommen werden sollten:

- „Wir schützen unser Trinkwasser als Lebensmittel Nummer 1 und sichern die Trinkwasserversorgung langfristig.“
- „Wir entwickeln Strategien zum Management von Nutzungskonflikten insbesondere aufgrund von Wasserknappheit unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.“

B) Zu 2 – „Grundlagen“

Wie bereits in Abschnitt II) beschrieben, halten wir das „Weiter-so-wie-bisher“-Klimaszenario für die richtige Grundlage für den Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz.

Allerdings sollte aus unserer Sicht jährlich durch ein Monitoring die Abweichung der tatsächlichen Entwicklung vom angenommenen „Weiter-so-wie-bisher“ erfasst und auf dieser Basis ggf. Anpassungen an den Zielen und den Maßnahmen vorgenommen werden. Da sich bereits bei der Zusammenstellung und der Auswahl des Referenzzeitraums mit historischen Daten unterschiedliche Ausgangssituationen ergeben können, sind umso mehr Zukunftsprognosen auf dieser Grundlage sehr schwierig. Daher sehen wir die Gefahr, dass sich das dem Zukunftsplan zugrundeliegende Szenario im Zeitverlauf von den tatsächlichen Bedingungen entfernen wird. Das Szenario sollte daher durch ein laufendes und strukturiertes Monitoringprogramm jährlich überprüft werden, um auszuschließen, dass die tatsächlichen Entwicklungen die erforderlichen Ziele unerreichbar machen oder völlig über das eigentliche Ziel einer sicheren Wasserversorgung hinauschießen. Erfahrungswerte von Wassergewinnungsanlagen, die teils seit über 100 Jahren in Betrieb sind, blendet das Vorgehen der Berechnung der Klimaentwicklung nach dem „Weiter-so-wie-bisher“-Szenario vollkommen aus. Wir sehen ohne Monitoring i. V. m. regelmäßiger Nachsteuerung die Gefahr, dass Anlagen zur Gewinnung von Grundwasser hierdurch zukünftig in eine Nachweispflicht geraten, um die theoretischen Szenariengrundlagen zu widerlegen.

Redaktioneller Hinweis: Unter 2.1.2 – Prognostizierte zukünftige Entwicklung soll es im dritten Satz vermutlich „Frosttage“ statt „Forsttage“ heißen.

16. November 2023

C) Zu 3 – Handlungsbereiche

Insgesamt fehlt aus unserer Sicht eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen in den Handlungsbereichen. An unterschiedlichen Stellen heißt es z.B. „Wir schützen ...“, „Wir treffen Vorsorge ...“ oder „Wir schaffen ...“. Wer konkret in jedem Einzelfall „Wir“ ist, wird allerdings nicht ausgeführt. Wir empfehlen daher die klare Benennung der für die Umsetzung verantwortlichen Stelle/n und ggf. weiterer Beteiligter für jede einzelne Maßnahme im Zukunftsplan. Beispielhaft möchten wir die Maßnahmen im Bereich der Hochwasser-/Starkregenvorsorge (u.a. Kapitel 3.3.4, 3.4.9 und 3.4.10 im Zukunftsplan) nennen, für deren Umsetzung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung die Kommunen als Verantwortliche benannt werden sollten – und nicht die Abwasserentsorger.

D) Zum Handlungsbereich 3.1 – „Grundwasserschutz und Wasserversorgung“

„Betriebswasser“ & „Brauchwasser“

Im ersten Absatz ist erstmals die Rede von „Betriebswasser“ (ebenso auf den Seiten 29, 41 [mit Definition], 42, 57, 58 & 83). An anderen Stellen im Entwurf des Zukunftsplans (Seiten 40, 42, 50 & 82) ist dagegen von „Brauchwasser“ die Rede, obwohl sich aus dem Sinnzusammenhang ableiten lässt, dass jeweils ein und dasselbe gemeint ist. Auf Seite 41 wird in der Fußnote eine Definition des Begriffs „Betriebswasser“ vorgenommen, allerdings ohne konkreteren Hinweis darauf, warum innerhalb des Zukunftsplans manchmal von „Betriebswasser“ und manchmal von „Brauchwasser“ die Rede ist.

Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) kennt ausschließlich den Begriff „Brauchwasser“ (§§ 48 und 51). Der Begriff „Betriebswasser“ kommt dagegen überhaupt nicht vor.

Aus unserer Sicht sollte im Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz bei der ersten Nennung des Begriffes eine Definition vorgenommen werden und diese dann konsequent im gesamten Zukunftsplan verwendet werden. Oder, falls wir die Synonymität missverstehen, es müssen beide Begriffe unterschiedlich definiert und entsprechend verwendet werden.

16. November 2023

Wir empfehlen die Verwendung des Begriffs „Brauchwasser“, den auch das LWG verwendet. Auf die Verwendung des Begriffs „Betriebswasser“ sollte außer in der „Brauchwasser“-Definition verzichtet werden. Nach unserer Definition – nachzulesen in unserem [Positionspapier „Brauchwasser“](#) – ist Brauchwasser alles Wasser, das sich der Mensch nutzbar macht, das aber nicht die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt.

Zu Absatz 7 auf Seite 29

Der Absatz erscheint uns nicht stimmig. Die Formulierung des letzten Satzes („In der Folge...“) suggeriert, dass durch die Konzentrierung eingetragener Nähr- und Schadstoffe im Grundwasser die Eutrophierung der Fließgewässer zunehmen kann. Aus unserer Sicht haben andere Einflüsse (Niedrigwasser, Temperatur, Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Umwelt an der Oberfläche) eine viel größere Relevanz für eutrophierende Gewässer als das Grundwasser, sofern das Grundwasser überhaupt Relevanz in diesem Zusammenhang hat. Vielleicht ist allerdings lediglich die Formulierung unglücklich und ein solcher Einfluss des Grundwassers auf die Eutrophierung der Fließgewässer ist gar nicht gemeint.

1) Zu 3.1.1 – „Datengrundlage verbessern, Fachplanungen erstellen“

a) Zu Maßnahme Nr. 2 – „Ausstattung von Grundwassermessstellen mit Datenfernübertragung (Überwachung der Grundwassermenge)“

Wir begrüßen zunächst jeden Ansatz zur Verbesserung der Datengrundlagen. Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass aus Daten zur Entwicklung der Grundwasserstände aus 80 repräsentativen Grundwassermessstellen für ganz Rheinland-Pfalz keine Einschränkungen für Wasserrechte/Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung abgeleitet werden dürfen. Sofern entsprechende Einschränkungen erforderlich sein sollten, können diese nur mit lokalen Messdaten am Ort der Wasserentnahme begründet werden.

b) Zu Maßnahme Nr. 3 – „Fortschreibung des Wasserversorgungsplans“

Wir begrüßen die Fortschreibung des Wasserversorgungsplans Rheinland-Pfalz mit einem Teil 2 – Sensitivitätsanalyse (Stresstest). Wir wünschen uns allerdings eine engere Einbeziehung des LDEW und seiner Mitglieder in den Fortschreibungsprozess. Wir würden unser

16. November 2023

konzeptionelles und methodisches Praxis-Know-how gerne im Sinne einer zielorientierten Zusammenarbeit einbringen.

c) Zu Maßnahme Nr. 4 – „Erarbeitung eines Wasserversorgungsplans Landwirtschaft“

Wir möchten unsere Bedenken bezüglich eines Ansatzes zum Ausdruck bringen, der von Seiten der Landwirtschaft und des Landwirtschaftsministeriums möglicherweise in einem solchen Wasserversorgungsplan Landwirtschaft verfolgt werden wird: Wir halten die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen jeglicher Art mit Klarwasser aus Abwasseranlagen oder nicht aufbereitetem Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser, für ein unkalkulierbares Risiko für die Qualität des Grundwassers. Wir halten die landwirtschaftliche Bewässerung grundsätzlich für einen sinnvollen Ansatz, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Wässer jederzeit die notwendigen Qualitätsniveaus aufweisen. Ohne Aufbereitung kann das aus unserer Sicht nicht gewährleistet werden. Im Sinne des Multi-Barrieren-Prinzips ist eine ausreichende Aufbereitung der Wässer vor der Verwendung zur Bewässerung von Feldern und Weinbergen zwingend geboten. Hierzu ist ein entsprechendes Monitoring unumgänglich.

d) Zu Maßnahme Nr. 6 – „Aktualisierung eines Spurenstoffmonitorings“

Wir begrüßen das Grundwassermonitoring auf organische Spurenstoffe in den Jahren 2023 und 2024 ausdrücklich. Die Verbesserung der Datengrundlage beim Thema Spurenstoffe ist eine wichtige Grundlage für alle weitergehenden Maßnahmen, die an der Quelle und beim Verursacher ansetzen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Verstetigung des Grundwassermonitorings auf organische Spurenstoffe für geboten. Es sollte auch nach 2024 kontinuierlich weitergeführt werden.

e) Zu Maßnahme Nr. 7 – „Ausbau des Grundwassermessnetzes bzw. Ausweisungsmessnetzes (Überwachung der Grundwasserqualität)“

Wir begrüßen sowohl die mit dieser Maßnahme verfolgte Verdichtung des qualitativen Messnetzes als auch die Erfassung des Nitratabbaus durch Denitrifikation im Grundwasser zur realistischen Ermittlung der Nitratgehalte.

16. November 2023

f) Zu Maßnahme Nr. 8 – „Anwendung des Nährstoffmodells AGRUM RP in Zusammenarbeit mit der Agrarverwaltung“

Wir sehen das Nährstoffmodell AGRUM äußerst kritisch, weil der zu erwartende Nitratreintrag ins Grundwasser systematisch zu gering berechnet wird (vgl. Diskussionsbeitrag von Dr. Martin Bach, Justus-Liebig-Universität Gießen in der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, Ausgabe 6/2022). Stattdessen sollten Sickerwassermessungen vorgenommen werden. Analog zum Nitratmessnetz (vgl. Abschnitt IV)D)1)e) zu Maßnahme Nr. 7) sind auch hier Messdaten genauer und näher an der Realität als jede Modellierung.

g) Zu Maßnahme Nr. 9 – „Vervollständigung des bestehenden behördlichen Datenbestandes“

Wir begrüßen diese seit Jahren überfällige Maßnahme und hoffen auf zeitnahen Vollzug.

h) Zu Maßnahme Nr. 10 – „Aufbau eines Auskunftssystems“

Leider können wir anhand der Maßnahmenbeschreibung nicht erkennen, welches Ziel mit dieser Maßnahme verfolgt wird, sprich wofür dieses Auskunftssystem verwendet werden soll. Wir haben große Bedenken, die aktuellen Grundwasserstände und die aktuelle Grundwassermodellierung ungefiltert zu veröffentlichen. Es besteht ein großes Potenzial für Missverständnisse und Fehlinterpretationen auch zu Lasten der öffentlichen Wasserversorger (Stichworte: Welches Grundwasserstockwerk? Welcher Grundwasserkörper? Wo sind Entnahmen? Gibt es Einschränkungen/Grenzgrundwasserstände/o.ä. für die Entnahmen?).

Es spricht aus unserer Sicht grundsätzlich nichts gegen eine Veröffentlichung der Grundwasserstände und Grundwassermodellierungen, aber nicht ohne unübersehbare Einordnungen und Erläuterungen durch das LfU, so wie das bspw. in Publikationen geschieht. Eine frei zugängliche Datenbank oder eine Karte – im schlimmsten Fall mit grünen, gelben und roten Grundwasserdarstellungen – halten wir für kommunikativ nicht kontrollierbar. Statt Transparenz würde ein solches Auskunftssystem Verwirrung und Unverständnis schaffen. Darüber hinaus würden so Kerninformationen zur KRITS-Infrastruktur Wasserversorgung unkontrolliert allgemein zugänglich.

16. November 2023

i) Zu Maßnahme Nr. 11 – „Erstellung eines Konzeptes zur Überwachung der Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung“

Das Konzept zur Überwachung der Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung sollte eine Doppelnutzung der neu auszurüsteten Messstellen auch für Qualitätsmessungen (z.B. Nitrat – vgl. Abschnitt IV)D)1)e) zu Maßnahme Nr. 7) vorsehen.

j) Zu Maßnahme Nr. 12 – „Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms“

Wir begrüßen die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ausdrücklich als notwendigen Schritt hin zu einer langfristigen Sicherung der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung auch im Verhältnis zu anderen Flächennutzern. Natürlich kann das aber nur der erste Schritt sein. Die Flächen müssen im Landesentwicklungsprogramm sowie in der Regionalplanung auch entsprechend ausgewiesen werden.

Darüber hinaus halten wir das formulierte Ziel, die Festlegung von „Vorbehalts- oder Vorranggebieten“ anzustreben, für nicht ausreichend. Im Sinne des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung sollten zur Sicherung von Wasserressourcen eben dieser öffentlichen Wasserversorgung ausschließlich Vorranggebiete festgelegt werden. So würde die öffentliche Wasserversorgung in behördlichen Abwägungsprozessen wenigstens auf Augenhöhe mit anderen Flächennutzungen (z.B. Verkehrsinfrastrukturen, Rohstoffabbau, Erneuerbare Energien) stehen. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten hätten dagegen im Falle von Überschneidungen andere Flächennutzungen bei der Abwägung Vorrang.

Wir halten die Maßnahme in ihrer Entwurfsfassung außerdem für nicht ausreichend. Analog zu den Neuerschließungsgebieten ist aus unserer Sicht auch eine Neufassung der LEP-Grundsätze und -Ziele für den Gewässerschutz bzw. die Wasserversorgung im Rahmen der Erarbeitung des LEP 5 erforderlich: Der LEP 5 sollte auch die Ausweisung von Einzugsgebieten aktiver Gewinnungsanlagen (mit und ohne Wasserschutzgebiet) für die öffentliche Wasserversorgung in der Qualität von Vorranggebieten vorgeben. Daher regen wir die Ergänzung dieser Maßnahme um eine entsprechende Vorgabe für die Erarbeitung des LEP 5 an.

16. November 2023

Wir wünschen uns eine enge Einbeziehung des LDEW und seiner Mitglieder in den Erarbeitungsprozess des LEP 5. Wir würden unser konzeptionelles und methodisches Praxis-Know-how gerne im Sinne einer zielorientierten Zusammenarbeit einbringen.

k) Zu Maßnahme Nr. 13 – „Fortschreibung des Nährstoffmodells für Rheinland-Pfalz“

Wie in Abschnitt IV)D)1)f) zu Maßnahme Nr. 8 beschrieben, lehnen wir die Verwendung und damit natürlich auch die Fortschreibung des Nährstoffmodells AGRUM ab. Stattdessen sollten Sickerwassermessungen die Grundlage für das bundesweite Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung und zur Umsetzung der AVV Gebietsausweisung bilden.

l) Zu Maßnahme Nr. D1 – „Flächendeckende Bereitstellung von Rohwasserdaten durch die Wasserversorger“

Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine dauerhafte und flächendeckende Bereitstellung der Analysedaten aus der qualitativen und quantitativen Überwachung ihres Rohwassers durch die Wasserversorger, solange allerdings sichergestellt ist, dass die Daten ausschließlich behördenintern verwendet werden. Eine Veröffentlichung der Analysedaten oder deren Weitergabe an Dritte lehnen wir aufgrund der fehlenden Relevanz für die Bürgerinnen und Bürger sowie mit Blick auf die Sicherung der KRITS-Infrastruktur Wasserversorgung ab. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Relevanz des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz für die Sicherstellung der rein behördeninternen Verwendung hinweisen.

2) Zu 3.1.2 – „Wasserentnahmen nachhaltig steuern - Anpassung und Kontrolle der Einhaltung von wasserrechtlichen Zulassungen“

a) Zu Maßnahme Nr. 13 – Erteilung gehobener Erlaubnisse anstatt der Bewilligung von Wasserrechten

Diese Maßnahme lehnen wir in ihrer Formulierung im Entwurf entschieden ab. Der im Wasserhaushaltgesetz (WHG) vorgesehene Ermessensspielraum der Wasserbehörden bei der Erteilung von Wasserrechten kann nicht durch politische oder verwaltungsinterne Vorgaben auf Null reduziert werden. Das WHG sieht die Erteilung von Bewilligungen und (gehobenen) Erlaubnissen vor. Die Erteilung von Bewilligungen kann allerdings nicht pauschal ausge-

16. November 2023

schlossen werden, eine Einzelfallbewertung mit sachgerechter Ausübung des Ermessensspielraums durch die Wasserbehörde ist zwingend erforderlich. Auch die Rechtsprechung (vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 04.11.2013 - 6 K 1384/12.WI) bestätigt diese Rechtsauffassung. Die gerichtliche Aufhebung anderslautender Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Wasserbehörden auf Basis der im Entwurf vorgesehenen Vorgabe im Zukunftsplan Wasser ist schon jetzt vorhersehbar.

Wenn sich im Zukunftsplan Wasser dennoch an ermessensleitenden Vorgaben versucht werden soll, dann sollten sie wenigstens auf anderen ermessensleitenden, aber gesetzlichen Vorgaben aus dem WHG und dem LWG fußen, nämlich dem Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung (§ § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG & § 13 Abs. 2 Satz 1 LWG). Daher bitten wir, Maßnahme Nr. 13 wie folgt umzuformulieren:

„In der wasserrechtlichen Zulassungspraxis werden für die öffentliche Wasserversorgung in der Regel Bewilligungen, in kritischen Ausnahmefällen gehobene Erlaubnisse vergeben. Für alle anderen Wassernutzer werden Erlaubnisse, in Ausnahmefällen gehobene Erlaubnisse vergeben. In kritischen Fällen können die Wasserrechte für andere Wassernutzer als die öffentliche Wasserversorgung für wenige Jahre vergeben werden, um prüfen zu können, ob auch in trockenen Zeiten genug Wasser vorhanden ist (Langzeitpumpversuch mit Beobachtungsprogramm).“

Im Übrigen liegt aus unserer Sicht das große Problem bei der wasserrechtlichen Zulassungspraxis nicht in einer unsachgemäßen Ausübung des Ermessensspielraums durch die Wasserbehörden, sondern in einer unzureichenden, behördeninternen Priorisierung von Wasserrechtsverfahren für die öffentliche Wasserversorgung und der dadurch zum Teil über Jahre verzögerten Erteilung der notwendigen Wasserrechte (ebenso wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten). Daher fordern wir die Ergänzung einer weiteren das Ermessen der Wasserbehörden leitenden Maßnahme im Zukunftsplan Wasser:

„Aufgabenpriorisierung in den Wasserbehörden

Zur praktischen Umsetzung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserrechtsverfahren sowie Festsetzungsverfahren von Wasserschutzgebieten jeweils für die öffentliche Wasserversorgung priorisiert und vorrangig vor anderen wasserbehördlichen Aufgaben bearbeitet.“

16. November 2023

b) Zu Maßnahme Nr. 15 – „Neuorientierung der Wasserrechte am nutzbaren Grundwasserdargebot in Trockenzeiten“

Die Umsetzung dieser Maßnahme muss über eine Flexibilisierung der Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung erfolgen und darf nicht zu einer Versagung von Wasserrechten für die öffentliche Wasserversorgung an Standorten führen, an denen unter Auflagen sowie außerhalb von Trockenzeiten Wasser entnommen werden könnte. Im Sinne des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung setzen wir natürlich voraus, dass im Falle konkurrierender Wasserentnahmeansprüche um das Grundwasserdargebot in Trockenzeiten zunächst allen anderen Wassernutzern Auflagen erteilt und Wasserrechte versagt werden, bevor es zu Einschränkungen der Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung kommt.

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass nicht nur die Orientierung der Wasserrechte am nutzbaren Grundwasserdargebot in Trockenzeiten sachlich notwendig ist, sondern auch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Bei abnehmender Grundwasserneubildung sowie in Trockenzeiten fließt das Grundwasser den Entnahmestellen nämlich aus einem größeren Einzugsgebiet zu als in „normalen“ Zeiten. Das bedeutet, dass die Wasserschutzgebiete entsprechend größer gefasst werden müssen, um das erforderliche Schutzniveau auch in Trockenzeiten zu halten. So sind beispielsweise bei 30% reduzierter Grundwasserneubildung die Wasserschutzgebiete flächen- und bilanzmäßig um 43% zu vergrößern.

Daran sollten sich die Wasserbehörden bei der Neuausweisung von Wasserschutzgebieten orientieren, anstatt wie auch in aktuellen Fällen weiterhin auf Kompromisse wie landwirtschaftliche Kooperationen im Gegenzug für kleinere Wasserschutzgebiete hinzuwirken. Darüber hinaus sollten auch die bestehenden Wasserschutzgebiete von den Wasserbehörden auf möglichen Anpassungsbedarf (= Vergrößerung) überprüft werden. Wir fordern vor diesem Hintergrund die Ergänzung der folgenden Maßnahme im Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz:

„Neuorientierung der Wasserschutzgebiete an den Fließzeiten und der Größe der Einzugsgebiete bei abnehmender Grundwasserneubildung und in Trockenzeiten

16. November 2023

Die abnehmende Grundwasserneubildung führt ebenso zu veränderten Fließzeiten und einer Vergrößerung der Einzugsgebiete von Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung wie die Auswirkungen von Trockenzeiten auf das Grundwasserdargebot. Diese Veränderungen werden von den Wasserbehörden bei der Neuausweisung von Wasserschutzgebieten berücksichtigt. Darüber hinaus überprüfen die Wasserbehörden bestehende Wasserschutzgebiete auf möglichen Anpassungsbedarf durch diese Veränderungen und weisen sie – wenn erforderlich – neu aus.“

c) Zu Maßnahme Nr. 16 – „Schutz tiefer Grundwasserstockwerke“

Diese Maßnahme begrüßen wir in der Annahme, dass damit beispielsweise auch Entnahmen von Mineralbrunnen bei künftigen wasserrechtlichen Zulassungen auf das oberste Stockwerk beschränkt werden. Alles andere würden wir entschieden ablehnen. Darüber hinaus sollte diese Maßnahme (und Maßnahme Nr. 12) um die Absicherung solcher perspektivisch für die öffentliche Wasserversorgung nutzbarer tiefer Grundwasserstockwerke als Vorranggebiete in der Landesplanung ergänzt werden.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass die Entnahme aus tiefen Grundwasserstockwerken auch für die öffentliche Wasserversorgung die absolute Ausnahme bleiben muss, wenn die Versorgung gar nicht anders sichergestellt werden kann. Entnahmen aus tiefen Grundwasserstockwerken sind aus unserer Sicht nie nachhaltig bei fossilem Grundwasser und sonst ebenfalls kritisch, weil die Neubildung des Tiefengrundwassers zwar deutlich länger dauert als in den oberen Grundwasserleitern, aber auch den gleichen klimatisch bedingten Einschränkungen unterworfen ist. Zudem besteht die Gefahr, dass Qualitätsbelastungen in tiefere Bereiche verschleppt werden.

Für viel wichtiger und nachhaltiger als diese Maßnahme halten wir daher deutlich ambitioniertere Maßnahmen zum Schutz der oberen Grundwasserstockwerke insbesondere vor Nähr- und Schadstoffeinträgen.

16. November 2023

d) Zu Maßnahme Nr. 17 – „Prüfung der Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten für die Grundwasserbewirtschaftung“

Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings halten wir neben der Prüfung der Einsatzmöglichkeiten auch die entgeltunabhängige Förderung von innovativen Pilotprojekten für geboten und bitten um eine entsprechende Ergänzung der Maßnahme. Wir bieten außerdem gerne an, die Umsetzung aktiv zu unterstützen.

e) Zu Maßnahme Nr. D39 – „Wassermanagement bei begrenzter Verfügbarkeit“

Diese Maßnahme begrüßen wir, bitten allerdings um die folgende Streichung: *„Die öffentliche Wasserversorgung hat dabei immer ~~grundsätzlich~~ Vorrang.“* Wir bitten darüber hinaus dringend darum, den LDEW und seine Mitgliedsunternehmen in die Erarbeitung der Lösungsstrategien sowie den anschließenden Dialog zu deren Vermittlung einzubeziehen.

3) Zu 3.1.3 – „Grundwasserneubildung und -anreicherung fördern“

a) Zu Maßnahme Nr. 25 – „Managed Aquifer Recharge (MAR)“

Den Ansatz, Flusswasser in den Boden zu infiltrieren, insbesondere um für die öffentliche Wasserversorgung genutzte Grundwasserdargebote zu stützen, begrüßen wir. Wie in Abschnitt IV)D)1)c) zu Maßnahme Nr. 4 beschrieben, ist eine Mindestvoraussetzung die Sicherstellung des erforderlichen Qualitätsniveaus des zu infiltrierenden Wassers. Allerdings greift auch diese Maßnahme aus unserer Sicht mit der reinen Prüfung zu kurz. Sie sollte direkt auch Anreize zur Umsetzung von geeigneten Projekten setzen, sprich um eine entgeltunabhängige Förderung ergänzt werden.

Im LDEW liegen seit vielen Jahren Erfahrungen mit der Infiltration von Oberflächenwasser vor. Zudem hat die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz bereits entsprechende Konzepte in der Abstimmung mit dem MKUEM (vgl. Wasserversorgungsplan 2022 RLP, Teil 1). Wir bitten daher um Inanspruchnahme unseres Know-hows, sprich um Einbeziehung des LDEW in die Erarbeitung des Konzepts zur Nutzung des Prinzips MAR in Rheinland-Pfalz.

16. November 2023

4) Zu 3.1.4 – „Gewässerschonende Landbewirtschaftung (qualitativer Grundwasserschutz)“

Wir halten die Priorisierung der Maßnahmen innerhalb des Handlungsbereiches „Grundwasserschutz und Wasserversorgung“ für falsch. Das Kapitel „Qualitativer Grundwasserschutz“ gehört an die allererste Stelle in diesem Handlungsbereich. Bevor schwindende Grundwassermengen neu verteilt werden, muss aus unserer Sicht zuallererst die Qualität dieser immer wertvoller werdenden Grundwasserressourcen sichergestellt bzw. verbessert werden. Deshalb halten wir die Maßnahmen in diesem Kapitel auch nicht für ausreichend ambitioniert. Hier muss für den finalen Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz dringend nachgebessert werden.

a) Zu Maßnahme Nr. 26 – „Umsetzung von Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan (EG WRRL)“

Diese Maßnahme halten wir für nicht ausreichend. Die Anstrengungen in Rheinland-Pfalz zur Minimierung insbesondere diffuser Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer müssen dringend ambitionierter werden. Darauf weisen wir seit Jahren als Mitglied des Landesbeirats zur Umsetzung der EG WRRL sowie in unseren Stellungnahmen zu den EG WRRL-Bewirtschaftungsplänen und -Maßnahmenprogrammen hin. Auch den Verweis auf das Ordnungsrecht sehen wir äußerst kritisch, da regelmäßig von landwirtschaftlicher Seite versucht wird, dieses zu schwächen – so wie ganz aktuell wieder im Agrarausschuss des Bundesrates, der die Stoffstrombilanzierung im Düngerecht streichen wollte.

Der Zukunftsplan sollte daher an dieser Stelle seinem Namen gerecht werden und nicht lediglich auf die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen, wie sie der EG WRRL-Bewirtschaftungsplan vorsieht, sowie ein zielführendes Ordnungsrecht hoffen. Vielmehr sollte er die Minimierung der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge aktiv angehen und konkrete Maßnahmen für die Zukunft gestalten. Ein Schritt in die richtige Richtung ist dabei die gesetzliche Festlegung von Gewässerrandstreifen (vgl. Abschnitt IV)E)1)a) zu Maßnahme D8).

Wir fordern allerdings die Formulierung weiterer ambitionierter Maßnahmen in diese Richtung im Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz. Die Maßnahmen müssen den Abschied vom Freiwilligkeitsprinzip und ersten Schritt hin zu mehr Verantwortung der Verursacher für ihr

16. November 2023

gewässerschädigendes Wirtschaften bedeuten. Inhalte von entsprechenden Maßnahmen sollten u.a. eine konsequentere ordnungsrechtliche Kontrolle sowie Sanktionierung bei Nichteinhaltung, mehr Fokus auf Gewässerschutz in der Ausbildung und mehr Konsequenz in der konkreten Umsetzung des Verursacherprinzips sein.

b) Zu Maßnahme Nr. 27 – „Programm ‚Gewässerschonende Landwirtschaft‘“

Den in der Maßnahme beschriebenen „wesentlichen Beitrag“ der Mittel aus der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts zur Finanzierung des Programms „Gewässerschonende Landwirtschaft“ sehen wir zunehmend kritisch. Einerseits sollen mit der aktuellen Novelle des Wasserentnahmeentgeltgesetzes, land- und forstwirtschaftliche Wasserentnahmen zwar endlich auch entgeltpflichtig werden, doch die erhobenen Mittel explizit nicht für das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ verwendet werden. Gleichzeitig wird der Finanzierungsbedarf für wichtige wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowohl aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen als auch durch die zusätzlichen Erfordernisse des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz deutlich zunehmen.

Die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Mittel sollten daher in Zukunft ausschließlich in wasserwirtschaftliche Maßnahmen fließen. Die Mittel für das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ dagegen sollten verursachungsgerecht aus landwirtschaftlichen Mitteln finanziert werden – ohne die Gewässerschutzziele des Programms zurückzufahren.

c) Zu Maßnahme Nr. 29 – „Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft“

In der Maßnahmenbeschreibung fehlt leider ein Hinweis darauf, wie das Ziel, den Anteil des Ökolandbaus auf 25 % zu erhöhen, konkret erreicht werden soll. Die reine Nennung eines Ziels – das wir begrüßen – halten wir nicht für eine sinnvolle Maßnahme im Zukunftsplan. Stattdessen sollten die konkreten Schritte, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, als Maßnahmen in den Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz aufgenommen werden.

16. November 2023

5) Zu 3.1.5 – „Wasserversorgungsinfrastruktur anpassen und erhalten, neue Ressourcen erschließen“

Im Einleitungstext zu diesem Kapitel heißt es: „Auch alte aufgelassene Brunnen und Notbrunnen in Gebieten ohne Eigenförderung müssen betriebsbereit gehalten werden.“ Dazu haben wir eine Reihe von Fragen:

- An wen richtet sich diese Anforderung?
- Wer formuliert diese Anforderung in den „Gebieten ohne Eigenförderung“ konkret vor Ort?
- Wer hält die Brunnen betriebsbereit?
- Von wem werden die Kosten getragen?

Da sich im Kapitel keine konkrete Maßnahme findet, die diesen Satz im Einleitungstext konkretisieren würde, stellt sich für uns die Frage, ob er dann überhaupt dort stehen sollte. Falls er aber nicht gestrichen werden soll, dann sollte wenigstens eine Maßnahme in diesem Kapitel ergänzt werden, die Antworten auf unsere obigen Fragen gibt.

a) Zu Maßnahme Nr. 30 – „Förderung von Verbundleitungen“

Die Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich. Auch weiterhin werden solche Projekte, insbesondere Kommunen-übergreifende Verbundstrukturen, erhebliche finanzielle Unterstützung seitens des Landes benötigen. Mit Blick auf die allgemeinen Kostensteigerungen sowie die Vielzahl an notwendigen Projekten sollten die für diese Maßnahme verfügbaren Landesmittel aufgestockt werden.

Über die finanzielle Förderung hinaus sollte das Land aus unserer Sicht einen zentral koordinierten, fairen und transparenten Unterstützungsprozess aufsetzen und die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, um das Zustandekommen von Kooperationen zu ermöglichen bzw. zu fördern. Gerne stehen wir als LDEW mit unseren Mitgliedsunternehmen als Partner bei der Entwicklung eines solchen Prozesses sowie der Rahmenbedingungen zur Verfügung.

16. November 2023

b) Zu Maßnahme Nr. 31 – „Förderung baulicher Infrastruktur“

Auch an dieser Stelle möchten wir unser Unverständnis darüber ausdrücken, dass ausschließlich der Landwirtschaft zugutekommenden Projekte über die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung gefördert werden. Die Förderung von Maßnahmen zur Wasserspeicherung halten wir grundsätzlich für richtig, nur sollte die beispielhaft genannte Anlage künstlicher Speicherbecken im landwirtschaftlichen Wasserbau nicht über die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung, sondern über landwirtschaftlich finanzierte Programme gefördert werden. Die Mittel der Wasserwirtschaftsverwaltung werden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen dringend benötigt.

c) Zu Maßnahme Nr. 33 – „Förderung Energieeffizienzmaßnahmen“

Die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen begrüßen wir. Sie sollte beibehalten werden.

d) Zu Maßnahme Nr. 34 – „Benchmarking-Initiative ‚Gutes Wasser – Klare Preise‘“

Die rheinland-pfälzische Benchmarking-Initiative, die der LDEW sehr gerne als Kooperationspartner unterstützt, ist ein bundesweiter Vorreiter. Ihre Fortführung begrüßen wir.

e) Zu Maßnahme Nr. 35 – „Pakt ‚Resiliente Wasserversorgung‘“

Auch den Pakt „Resiliente Wasserversorgung“ unterstützt der LDEW als Mitunterzeichner. Gemeinsam werden wir in den nächsten Jahren mit dem Pakt einen großen Schritt hin zur Erhöhung der Resilienz der rheinland-pfälzischen Wasserversorgungsinfrastruktur machen.

f) Zu Maßnahme Nr. 36 – „Bonusförderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Wasserversorgung“

Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich. Finanzielle Anreize zur Erhöhung der Resilienz der KRITS-Infrastruktur Wasserversorgung zu setzen, halten wir für den richtigen Weg.

16. November 2023

g) Zu Maßnahme Nr. 37 – „Gutachterliche Untersuchungen zur Identifizierung potentieller Standorte von Gewinnungsanlagen“

Wir begrüßen diese Maßnahme, haben allerdings Fragen zu den handelnden Akteuren:

- Wer beauftragt diese Untersuchungen auf Basis welcher Grundlagen oder Anregungen?
- Werden die örtlichen Wasserversorger einbezogen?

h) Zu Maßnahme Nr. 38 – „Prüfung neuer und erweiterter Talsperrenstandorte“

Wir begrüßen diese Maßnahme sowie das verfolgte Ziel der Diversifizierung der für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wasserressourcen.

i) Zu Maßnahme Nr. 39 – „Beschleunigung von Festsetzungsverfahren für Wasserschutzgebiete“

Dies halten wir für eine ganz zentrale Maßnahme im gesamten Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz und begrüßen sie ausdrücklich. Leider sind noch keine konkreten Ansätze zur Umsetzung enthalten. Aufgrund unserer Mitarbeit in einer hessischen Arbeitsgruppe, die dasselbe Ziel verfolgt, können wir als LDEW einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung dieser Maßnahme leisten. Wir bitten daher darum, uns einzubeziehen.

j) Zu Maßnahme Nr. D2 – „Schutz der Kritischen Infrastruktur Wasserversorgung vor Hochwasser“

Die Maßnahmenbeschreibung lässt leider ein paar Fragen offen:

- Wem gilt dieser Prüfauftrag? Sprich, wer leitet die Prüfung jeweils vor Ort in die Wege und wer führt sie durch?
- Sind Mitwirkungs- und/oder anschließende Anpassungspflichten für die Wasserversorger vorgesehen?

16. November 2023

6) Zu 3.1.6 – „Wassereffizienz steigern, Wasser wiederverwenden“

Im Einleitungstext zu diesem Kapitel heißt es, dass „ein sorgsamere Umgang mit der Ressource Wasser einzufordern“ ist. Uns stellt sich auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen in diesem Kapitel die Frage: Wer soll das konkret gegenüber wem einfordern?

Angesichts der Definition von Betriebswasser in der Fußnote zum Einleitungstext auf Seite 41 verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu den Begriffen „Betriebswasser“ und „Brauchwasser“ in Abschnitt IV)C).

a) Zu Maßnahme Nr. 40 – „Förderung von wasser- und energiesparender Bewässerungsinfrastruktur“

Auch die Aufrüstung von Bestandsanlagen mit digitaler Mengenerfassung und witterungsge- steuerten Berechnungstechniken sollte – über landwirtschaftliche Fördertöpfe – angereizt werden.

b) Zu Maßnahme Nr. 41 – „Verringerung von Rohrnetzverlusten“

Wir halten dieses Anreizinstrument für sinnvoll und begrüßen die Beibehaltung.

c) Zu Maßnahme Nr. 42 – „Anpassung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes“

Wir halten die aktuelle Anpassung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes für sehr begrü- ßenswert. Wir haben uns mit einer Stellungnahme an der [Verbändeanhörung](#) sowie im [An- hörerfahren im Ausschuss für Umwelt und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz](#) beteiligt, die u.a. folgende Punkte beinhaltet:

- Die Ausweitung der Entgeltpflicht auf land- und forstwirtschaftliche Entnahmen wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Bagatellgrenzen in Höhe von 10.000 m³ bei Grundwasser und 20.000 m³ bei Oberflächenwasser werden als zu großzügig kritisiert und eine Absenkung auf 4.000 m³ / 10.000 m³ gefordert.
- Die Förderung von Wasser- und Bodenverbänden wird begrüßt, allerdings wird die unterschiedliche Entgelthöhe kritisch gesehen.

16. November 2023

- Die Initiativen zur (digitalen) Erfassung aller entgeltpflichtigen Wasserentnahmen werden ausdrücklich begrüßt.
- Bei der Verwendung der Mittel wird gefordert, aus dem Aufkommen aus den Entnahmen u.a. der Wasserversorger künftig keine landwirtschaftlichen Projekte und Maßnahmen mehr zu finanzieren.

d) Zu Maßnahme Nr. D3 – „Wasserwiederverwendung von gereinigtem Abwasser in der Landwirtschaft (Water Reuse)“

Wir sehen die Verwendung von aufbereitetem Abwasser in der Landwirtschaft (oder auch für andere Zwecke) äußerst kritisch. Aus unserer Sicht gibt es noch viele andere Maßnahmen, die zuerst ergriffen werden können, bevor wir die unnötigen Risiken eingehen, die mit der Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser verbunden sind.

Wenn man sich diesem Thema dennoch nähern möchte, dann müssen aus unserer Sicht die folgenden Mindestanforderungen gelten und zusätzlichen Punkte bedacht werden:

- Die Verteilung von aufbereitetem Abwasser in Wasserschutzgebieten, in Einzugsgebieten von Wassergewinnungen öffentlicher Wasserversorger über die Schutzgebiete hinaus und auch in den für die Landesplanung vorgesehenen Gebieten für künftige Wassergewinnungen sowie Wasservorranggebieten muss verboten sein.
- Überall sonst kann die Verteilung nur unter strikter Einhaltung von erhöhten Qualitätsmindeststandards erfolgen, an deren Definition die Wasserversorger unbedingt zu beteiligen sind.
- Die Finanzierung ggf. notwendiger zusätzlicher Aufbereitungsstufen und der Verteilungssysteme und -leitungen darf nicht über die Abwassergebühren erfolgen.
- Der an anderen Stellen im Zukunftsplan zum Ziel gesetzte Mindest-Trockenwetterabfluss in den Vorflutern darf bei den Überlegungen nicht vergessen werden.

e) Zu Maßnahme Nr. D4 – „Wasserwiederverwendung von gereinigtem Abwasser in weiteren Bereichen“

Für alle Verwendungen von gereinigtem Abwasser in der Umwelt bzw. auf unversiegelten Flächen gelten unsere obigen Ausführungen in Abschnitt IV)D)6)d) zu Maßnahme Nr. D3.

16. November 2023

Die Sinnhaftigkeit der Verwendung von gereinigtem Abwasser bspw. in industriellen Wasserkreisläufen ohne Berührung der Umwelt ist gesondert zu bewerten.

f) Zu Maßnahme Nr. D5 – „Erstellung von Betriebswasserversorgungsplänen“

Die Maßnahmenbeschreibung enthält viele Konjunktive und ist daher nicht hinreichend konkret, um sie bewerten zu können. In jedem Fall fehlt aber der zentrale, nach LWG auch für die Brauchwasserversorgung zuständige Akteur: der örtliche Wasserversorger. Sollten Betriebswasserversorgungspläne erstellt werden, sind die jeweiligen örtlichen Wasserversorger federführend zu beteiligen. Eine entsprechende Ergänzung sollte in der Maßnahmenbeschreibung eingefügt werden.

g) Zu Maßnahme Nr. D6 – „Flexible Wasserpreismodelle“

Diese Maßnahme thematisiert eine sehr komplexe Schnittstelle zwischen Wasserrecht, Kommunalabgabenrecht und ökonomischen Überlegungen. Auch hier bitten wir darum, uns als LDEW in die weiteren Überlegungen und die Maßnahmenumsetzung einzubeziehen, denn auch hier können wir aufgrund unserer Mitarbeit in einer analogen hessischen Arbeitsgruppe wertvollen Input beisteuern.

E) Zum Handlungsbereich 3.2 – „Schutz und Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern“

1) Zu 3.2.2 – „Gewässer revitalisieren und Beschattung verstärken“

a) Zu Maßnahme Nr. D8 – „Gesetzliche Festlegung von Gewässerrandstreifen“

Diese Maßnahme unterstützen wir ausdrücklich, weil sie eine langjährige LDEW-Forderung umsetzen würde. Wie überfällig die gesetzliche Festlegung von Gewässerrandstreifen auch in Rheinland-Pfalz ist, verdeutlicht eine UBA-Studie aus diesem Sommer 2023: Mit Blick auf den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zeigen die Analysen, dass zum Schutz aquatischer Organismen eine Gewässerrandstreifenbreite von mindestens 18 m erforderlich ist.

16. November 2023

2) Zu 3.2.3 – „Anthropogene Wärmeleitungen weiter reduzieren“

a) Zu Maßnahme Nr. 56 – „Klimafolgenfeste Anpassungen von Erlaubnisbescheiden bei Wärmeleitungen in abflussschwache Gewässer“

Wir möchten aufgrund von Erfahrungen mit entsprechenden Anpassungen in Hessen auf die möglichen Folgen für die Kläranlagenbetreiber hinweisen, insbesondere die ungeplanten und unverhältnismäßig hohen Investitionsbedarfe. Je nach Anlagentyp kann eine solche Anpassung der Temperaturvorgaben zwischen kleineren Änderungen im Betriebsablauf und einem kompletten Neubau der Kläranlage alles bedeuten. Entsprechend sollte das Land Rheinland-Pfalz darauf vorbereitet sein, ggf. notwendige finanzielle Unterstützung zu leisten.

b) Zu Maßnahme Nr. D11 – „Wärmerückgewinnungsmaßnahmen aus kommunalen Kläranlagen sowie industriellen Abwasser- und Kühlwassersystemen“

Um die richtigen Anreize zu setzen, sollten Wärmerückgewinnungsmaßnahmen aus kommunalen Kläranlagen gefördert und in die kommunale Wärmeplanung einbezogen werden.

3) Zu 3.2.5 – „Wasserentnahmen nachhaltig regeln“

a) Zu Maßnahme Nr. D16 – „Einfluss von Grundwasserentnahmen auf den Trockenwetterabfluss in austrocknungsgefährdeten Gewässern“

Analyse und Diskussion des Einflusses von Grundwasserentnahmen auf den Trockenwetterabfluss in austrocknungsgefährdeten Gewässern sind wichtig, daraus dürfen aber keine Einschränkungen für Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung resultieren. Der gesetzliche Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Bewirtschaftung der Gewässer nach § 13 Abs. 2 Satz 1 LWG muss aus unserer Sicht auch gegenüber dem Naturraum gelten. Sprich die notwendige Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung hat eine höhere Priorität als der Trockenwetterabfluss eines austrocknungsgefährdeten Gewässers.

16. November 2023

F) Zum Handlungsbereich 3.3 – „Kommunale und industrielle Abwasserbehandlung & Siedlungsentwässerung“

1) Zu 3.3.1 – „Abwassertechnische Infrastruktur und deren Betrieb dauerhaft erhalten bzw. fortentwickeln und optimieren“

a) Zu Maßnahme Nr. 58 – „Finanzielle Förderung von Kommunen für verschiedener Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung“

Wir halten die breit gefächerte Förderung weitergehender Reinigungs- sowie innovativer Maßnahmen für sinnvoll und begrüßen die Beibehaltung.

b) Zu Maßnahme Nr. 59 – „Projekt ‚Optimierung von Kläranlagen zur Reduzierung der Pges-Einträge zur Erreichung der Ziele nach EG-WRRL‘“

Diese Maßnahme sehen wir aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kritisch. Das erklärte Ziel der Maßnahme ist es, schnellstmöglich eine Wirkung bei Gewässern mit schlechtem Zustand und hoher Phosphorbelastung zu zeigen. Uns fehlt dabei eine analoge Maßnahme in der Landwirtschaft für die diffusen Einträge. Die rheinland-pfälzischen Kläranlagen haben bereits einen massiven Beitrag zur Verbesserung der Phosphorbelastung in den Gewässern geleistet, während die diffusen Einträge weitgehend stabil geblieben sind. Dennoch wird hier erneut bei den Kläranlagen für die nächste schnellstmögliche Wirkung angesetzt, während in der Landwirtschaft auf das Freiwilligkeitsprinzip aus der EG WRRL-Umsetzung verwiesen wird. Das halten wir nicht für verhältnismäßig.

Dazu kommt, dass die technischen Möglichkeiten zur P-Minimierung auf Kläranlagen an ihre technischen und/oder wirtschaftlich sinnvollen Grenzen stoßen. Je aufwändiger die nächste Optimierungsrunde auf einer Kläranlage wird, desto weniger steht sie im Verhältnis zu den freiwilligen Optimierungen in der Landwirtschaft.

16. November 2023

c) Zu Maßnahme Nr. 60 – „Konkrete Handlungsempfehlungen für kostengünstige Betriebsoptimierungen hinsichtlich der Phosphoremissionsenkung“

Solche Handlungsempfehlungen begrüßen wir grundsätzlich, solange sie nicht dazu führen, dass andere Wege zum gleichen Ziel der Phosphoremissionsenkung von vornherein ausgeschlossen werden. Im Sinne der Technologieoffenheit sollten alle technischen Maßnahmen und Optimierungen, die zum gleichen Ergebnis führen, auch gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie in einem Leitfaden empfohlen werden oder nicht.

d) Zu Maßnahme Nr. 63 – „Erstellung von Handlungsempfehlungen hinsichtlich der zulässigen („klimafolgenfesten“) Einleitfracht oder -konzentration von gereinigtem Abwasser für den Niedrigwasserfall“

Auch diese Handlungsempfehlungen begrüßen wir grundsätzlich, sofern auch die Auswirkungen auf die Abwassergebühren als Kriterium Eingang in die Abwägungsentscheidungen finden.

e) Zu Maßnahme Nr. D18 – „Überprüfung des vorhandenen Hochwasserschutzes von öffentlichen Abwasseranlagen“

Analog zur entsprechenden Maßnahme im Kapitel zur Wasserversorgung lässt auch diese Maßnahmenbeschreibung leider ein paar Fragen offen:

- Wem gilt dieser Prüfauftrag? Sprich, wer leitet die Prüfung jeweils vor Ort in die Wege und wer führt sie durch?
- Sind Mitwirkungs- und/oder anschließende Anpassungspflichten für die Abwasserentsorger vorgesehen?

f) Zu Maßnahme Nr. D19 – „KRITIS Abwasser“

Die Ausweitung des Paktes „Resiliente Wasserversorgung“ auf die Abwasserentsorgung unterstützen wir und stehen auch hierfür als Mitunterzeichner gerne zur Verfügung.

16. November 2023

2) Zu 3.3.2 – „Energetische Optimierung“

a) Zu Maßnahme Nr. 64 – „Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen“

Wir halten die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und dazugehöriger Analysen und Machbarkeitsstudien für sinnvoll und unterstützen deren Beibehaltung.

b) Zu Maßnahme Nr. 65 – „Steigerung der Produktion von Klärgas“

Wir begrüßen diese Maßnahme als sinnvollen Beitrag zur Sektorenkopplung im Bereich Energie.

3) Zu 3.3.3 – „Spurenstoffstrategie umsetzen“

Hinsichtlich der vorgesehenen, vor allem aber der fehlenden Maßnahmen in diesem Kapitel verweisen auf unsere ausführlichen Hinweise in Abschnitt III)B).

a) Zu Maßnahme Nr. 66 – „Machbarkeitsstudien zur vierten Reinigungsstufe“

Für sich genommen begrüßen wir diese Maßnahme als sinnvoll und zielführend. Ohne begleitende quellen- und anwenderorientierte Maßnahmen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips besteht allerdings die Gefahr, dass die schrittweise Aufrüstung der rheinland-pfälzischen Kläranlagen mit 4. Reinigungsstufen als Freifahrtschein für die Verursacher der Spurenstoffbelastung im Abwasser dient.

b) Zu Maßnahme Nr. 67 – „Unterstützung von Forschungsprojekten“

Auch diese Maßnahmen begrüßen wir, fragen uns allerdings, warum sogar bei den viel Spielraum für die Landesebene bietenden Forschungsvorhaben der Fokus ausschließlich auf den Kläranlagen liegt. Es gäbe auch viele unterstützenswerte Forschungsvorhaben, die bei der Herstellung, beim Inverkehrbringen oder bei der Anwendung von Spurenstoffen ansetzen. Ebenso besteht im Handlungsfeld Wasserversorgung ebenfalls Unterstützungsbedarf von Forschungsprojekten.

16. November 2023

c) Zu Maßnahme Nr. 68 – „Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Thema Spurenstoffe“

Die Öffentlichkeitsarbeit zu Spurenstoffen halten wir für unzureichend für die enorme gesellschaftliche Bedeutung des Themas sowie den wertvollen Beitrag, den breite Sensibilisierungsmaßnahmen zur Minimierung von Spurenstoffen schon vor dem Eintrag ins Abwasser leisten können. Die vorgesehenen Aktivitäten – ein Flyer, zwei Webseiten und Informationsveranstaltungen für Kläranlagenbetreiber – sollten ergänzt werden um zeitgemäße, digitale Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Informationsveranstaltungen und Schulungen für die Akteursgruppen, die eine zentrale Rolle bei der Verbreitung und Anwendung von Spurenstoffen spielen. Dazu gehören u.a. Ärzte, Apotheker, Tierärzte oder Einzelhändler.

d) Zu Maßnahme Nr. 69 – „Weitere Begleitung der Spurenstoffstrategie des Bundes“

Insbesondere mit Blick auf quellen- und anwenderorientierte Maßnahmen halten wir diese Maßnahme unzureichend. Andere Bundesländer begleiten die Spurenstoffstrategie des Bundes ebenfalls, gehen aber gerade mit dem Fokus auf die Quellen und die Anwendung darüber hinaus und setzen eigene Akzente. Hier könnte Rheinland-Pfalz ambitionierter werden und selbst die Initiative ergreifen.

e) Zu Maßnahme Nr. 70 – „Gezielter, energieneutraler Ausbau von kommunalen Kläranlagen um eine vierte Reinigungsstufe“

Das Ziel der Maßnahme sowie die beschriebene Vorgehensweise bei der Auswahl der Kläranlagen unterstützen wir. Leider fehlt in der Maßnahmenbeschreibung ein inhaltlicher Hinweis darauf, wie die sehr energieintensiven vierten Reinigungsstufen energieneutral ausgebaut werden sollen.

f) Zu Maßnahme Nr. 71 – „Einrichtung einer Beratungsstelle zur Spurenstoffelimination“

Wir halten die Einrichtung einer speziellen Spurenstoff-Beratungsstelle für sinnvoll. Diese sollte allerdings mehr Beratungskompetenzen erhalten als nur die Spurenstoffelimination auf

16. November 2023

Kläranlagen. Es gäbe viele weitere Zielgruppen, die im Sinne einer verursachergerechten Beratung zu den Themen Spurenstoffvermeidung und Spurenstoffminimierung in den Blick genommen werden sollten. Die vorgesehene Beratungsstelle sollte entsprechend erweitert werden.

g) Zu Maßnahme Nr. D21 – „Gezielte Spurenstoffreduzierung bei der industriellen Produktion am Ort des Anfalls“

Diese Maßnahme begrüßen wir ausdrücklich als einzige Maßnahme, die einen Schritt vor der nachgeschalteten vierten Reinigungsstufe auf kommunalen Kläranlagen und damit näher am Verursacher ansetzt.

4) Zu 3.3.4 – „Wassersensible Siedlungsentwicklung vorantreiben“

a) Zu Maßnahme Nr. 76 – „Einführung einer landeswassergesetzlichen Regelung zur erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers bei der Niederschlagswasserbeseitigung“

Bei der Definition der Voraussetzungen und Bedingungen für das erlaubnisfreie Versickern sollten der LDEW / die Wasserversorger einbezogen werden.

b) Zu Maßnahme Nr. D24 – „Wasserwiederverwendung im urbanen Raum“

Wir sehen insbesondere die Wiederverwendung von Grauwasser zur Bewässerung der grünen Infrastruktur im urbanen Raum äußerst kritisch. Alles Wasser, das wir über unsere Böden verteilen, muss jederzeit bestimmte Mindest-Qualitätsanforderungen erfüllen, die bei Grauwasser nicht gegeben sind.

Eine landesweite Regelung zur erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung darf nicht für (aktive) Wasserschutzgebiete und Wasservorranggebiete gelten, um hier den notwendigen Ressourcenschutz zu gewährleisten.

16. November 2023

G) Zum Handlungsbereich 3.5 – „Niedrigwassermanagement“

1) Zu 3.5.2 – „Informationen bereitstellen und einordnen“

a) Zu Maßnahme Nr. D38 – „Stufenweises Niedrigwasserhandlungskonzept (Niedrigwasserampel)“

Wir gehen anhand der Maßnahmenbeschreibung davon aus, dass diese Ampel ausschließlich für Oberflächengewässer eingeführt werden soll. Falls das richtig ist, dann bitten wir um eine klarere Formulierung der Maßnahmenbeschreibung. Sollte allerdings auch die Einführung für das Grundwasser vorgesehen sein, dann bitten wir darum, uns als LDEW mit unseren Mitgliedsunternehmen an der Diskussion um die Entwicklung einer solchen grundwasserbezogenen Niedrigwasserampel zu beteiligen.

H) Zum Handlungsbereich 3.6 – „Querschnittshemen“

1) Zu 3.6.1 – „Verwaltung stärken“

a) Zu Maßnahme Nr. 109 – „Überprüfung der Geschäftsprozesse“

Bei der Überprüfung der Geschäftsprozesse sollte angesichts des beschriebenen Aufgabenzuwachses eine konsequente Priorisierung der Aufgaben vorgenommen werden. Dabei sollten im Sinne des gesetzlichen Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserrechtsverfahren sowie die Festsetzungsverfahren für Wasserschutzgebiete jeweils für die öffentliche Wasserversorgung vorrangig vor allen anderen Aufgaben bearbeitet werden.

b) Zu Maßnahme Nr. 110 – „Steigerung der Attraktivität der Wasserwirtschaft als Arbeitgeber“

Der LDEW und seine Mitgliedsunternehmen stehen als Partner zur Unterstützung dieser Maßnahme gerne zur Verfügung. Insgesamt sollte die Gewinnung von Fachkräften auf allen Ebenen – auch bei den Wasserversorgern, den Abwasserentsorgern und Dienstleistern wie z.B. Ingenieurbüros – einen höheren Stellenwert im Zukunftsplan erhalten, da sie eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist. Daher bitten wir um die Ausweitung dieser Maßnahme über die reine Darstellung der

16. November 2023

Attraktivität hinaus. Gemeinsam mit den relevanten Multiplikatoren wie dem LDEW sollte eine ganzheitliche Strategie zur Gewinnung von Fachkräften entwickelt werden.

c) Zu Maßnahme Nr. 113 – „Neue Priorisierung und Überprüfung der Aufgaben“

Die neue Priorisierung sollte zunächst anhand des gesetzlichen Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung wie in den Abschnitten II) A) und IV)H)1)a) ausführlich beschrieben und erst im zweiten Schritt an den Aufgaben des Zukunftsplans ausgerichtet werden.

d) Zu Maßnahme Nr. D40 – „Prüfung möglicher weiterer Aufgabenentlastung durch Beauftragung geeigneter Dritte“

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Umsetzung dieser Maßnahme auch durch die Fachkräftesituation bei den zu beauftragenden Dritten begrenzt sein kann.

2) Zu 3.6.2 – „Bewusstsein für Ressource Wasser stärken“

Wir teilen den im Einleitungstext formulierten Anspruch, die Bevölkerung über die Auswirkungen des eigenen Verhaltens und Konsums auf Gewässer und die verfügbaren Wasserressourcen aufzuklären, und begrüßen die klare Benennung. Gerade bei der Kommunikation zum Thema Spurenstoffe halten wir diese Aufklärung für sehr wichtig und hoffen auf eine entsprechende Ergänzung im finalen Zukunftsplan (vgl. Abschnitt IV)F)3)c) zu Maßnahme Nr. 68).

Wir regen darüber hinaus eine Ergänzung der bisherigen Kommunikationsmaßnahmen in diesem Kapitel um digitale Kommunikationsformate an, um weitere Zielgruppen zu erreichen.

a) Zu Maßnahme Nr. 121 – „Integration von Wasserthemen in Schulbildung“

Wir halten diese Maßnahme für sehr sinnvoll. In der konkreten Umsetzung sollten vorhandene Angebote wie www.wasser-macht-schule.de integriert werden, um Synergien zu heben.

16. November 2023

b) Zu Maßnahme Nr. 124 – „Konzeption zur Kommunikation und Sensibilisierung zum Thema Wasser und Klimawandel“

Wir würden als LDEW die Konzeption gerne unterstützen. Wir haben selbst Erfahrung in der Konzeption einer Informationskampagne ([„Wasser. Läuft!“](#)). Außerdem haben wir in den vergangenen Monaten das LZU bereits bei einem Webinar zur Wasserbildung in Israel und Rheinland-Pfalz als Kooperationspartner unterstützt.

V) Umsetzungsprozess

Wir möchten dringend anregen, sich bereits jetzt mit der Frage zu beschäftigen, wie der Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz konkret umgesetzt wird, wenn er erst einmal final vorliegt. Wir empfehlen auf Basis der vielfältigen Erfahrung, die wir im Rahmen solcher Beteiligungsprozesse zur Erarbeitung fachlicher Landespläne in Rheinland-Pfalz, aber auch Hessen sammeln durften, eine feste Struktur zur Umsetzung der im Zukunftsplan vorgesehenen Maßnahmen zu implementieren und zwar unter Beteiligung der zuständigen Institutionen – obere Wasserbehörden, Kommunen, Wasserversorger.

Wir empfehlen dringend die zumindest teilweise Institutionalisierung des Umsetzungsprozesses mit gemeinsamen Steuerungsgremien bestehend aus Vertretern der jeweils für die unterschiedlichen Handlungsbereiche zuständigen Akteure. Diese sollten regelmäßig tagen, um die Fortschritte der Umsetzung des Zukunftsplans Wasser zu überwachen und gemeinsam voranzutreiben. Für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen sollten diese Steuerungsgremien fachliche Arbeitsgremien einsetzen, die den Steuerungsgremien zuarbeiten und Empfehlungen abgeben. Weitere von den Maßnahmen betroffene Stakeholder könnten in beratenden Gremien einbezogen werden.

Wir möchten das am folgenden Beispiel konkret machen: Für den Handlungsbereich „Grundwasserschutz und Wasserversorgung“ sind die gesetzlich verantwortlichen Akteure die Wasserbehörden für die Wasserbewirtschaftung und den Grundwasserschutz sowie die Kommunen und Wasserversorger für die Wasserversorgung. Für die Umsetzung der Maßnahmen aus diesem Handlungsbereich sollte demnach ein Steuerungsgremium aus Vertretern der Wasserbehörden, der Kommunen und der Wasserversorger – z.B. des LDEW – eingerichtet werden, das die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsbereich „Grundwas-

16. November 2023

erschutz und Wasserversorgung“ gemeinsam vorantreibt. Dieses Steuerungsgremium könnte dann bei Bedarf ein Fachgremium aus Experten zur Bearbeitung und Entwicklung von Empfehlungen zur Umsetzung konkreter Maßnahmen „einsetzen. Außerdem könnte sich das Steuerungsgremium von einem beratenden Gremium aus von den Maßnahmen in diesem Handlungsbereich betroffenen Stakeholdern – u.a. Landwirtschaft, Industrie, Wasserwirtschaft, Ingenieur- und Handwerkskammern – begleiten lassen.

In Handlungsbereichen, in denen es lediglich eine gesetzlich verantwortliche Akteursgruppe gibt, wie bspw. im Handlungsbereich Schutz und Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern (Wasserbehörden) ist eine solche institutionalisierte Umsetzungsstruktur natürlich nicht erforderlich. Gerade in den beiden Handlungsbereichen „Grundwasserschutz und Wasserversorgung“ sowie „Kommunale und industrielle Abwasserbehandlung & Siedlungsentwässerung“ halten wir sie aber für dringend erforderlich, um die mit dem Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz beabsichtigten Erfolge auch tatsächlich erzielen zu können.

Als LDEW stehen wir in beiden Handlungsbereiche sehr gerne für einen aktiven Part im Umsetzungsprozess zur Verfügung. Aufgrund unseres intensiven Engagements in vergleichbaren Prozessen in Hessen (Leitbild Integriertes Wasserressourcen-Management, Zukunftsplan Wasser Hessen, Spurenstoffstrategie Hessisches Ried) haben wir uns gemeinsam mit unseren Mitgliedern in den letzten Jahren viel Fachwissen und einen großen Erfahrungsschatz aufgebaut, auf den auch bei der Umsetzung des Zukunftsplans Wasser Rheinland-Pfalz zurückgegriffen werden sollte.

VI) Ihre Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25